

99115005104003

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/27260/L100042>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99115005104003
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Binnenschiffer und Seeleute; Anmeldung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Besatzungsmitglieder, Binnenschiffer, Binnenschiffahrt, Kapitän, Meldebehörde, Meldepflicht, Reeder, Seeleute
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
<b>Ansprechpartner</b>	
<b>Fachlich freigegeben am</b>	23.10.2024
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_28.html">http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_28.html</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_28.html">http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_28.html</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/index.html">http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/index.html</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/index.html">http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/index.html</a>
<b>Teaser</b>	Wenn Sie auf ein Binnenschiff ziehen, müssen Sie sich anmelden. Als Reeder von Seeschiffen müssen Sie den Kapitän und die Besatzungsmitglieder an- und abmelden.
<b>Volltext</b>	<p>Wer auf ein Binnenschiff zieht, das in einem Schiffsregister in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist, hat sich bei der Meldebehörde des Ortes anzumelden, in dem der Heimathafen des Schiffes liegt. Die Vorschriften zur allgemeinen Meldepflicht sowie zur Auskunftspflicht des Meldepflichtigen gelten entsprechend. Die Meldepflicht besteht nicht, solange die Person im Inland für eine Wohnung gemeldet ist. Die An- und Abmeldung kann auch bei einer anderen Meldebehörde oder bei der Wasserschutzpolizei vorgenommen werden, die die Daten an die zuständige Meldebehörde weiterleitet.</p> <p>Der Reeder eines Seeschiffs, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, hat den Kapitän und die Besatzungsmitglieder des Schiffes bei Beginn des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses anzumelden. Er hat diese Personen bei Beendigung des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses abzumelden. Zuständig ist die Meldebehörde am Sitz des Reeders. Die Meldepflicht besteht nicht für Personen, die im Inland für eine Wohnung gemeldet sind. Die zu meldenden Personen haben dem Reeder die erforderlichen Auskünfte zu geben.</p>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	
<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Binnenschiff muss für ein Schiffsregister in der</li> </ul>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Bundesrepublik Deutschland eingetragen sein. • Das Seeschiff muss berechtigt sein, die Bundesflagge zu führen.
<b>Kosten</b>	keine
<b>Verfahrensablauf</b>	Für die Anmeldung ist die Meldebehörde des Ortes zuständig, in dem der Heimathafen des Schiffes liegt. Die An- und Abmeldung kann aber auch bei einer anderen Meldebehörde oder bei der Wasserschutzpolizei vorgenommen werden, die die Daten an die zuständige Meldebehörde weiterleitet.
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	An- und Abmeldung muss innerhalb von zwei Wochen nach Bezug erfolgen.
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	BayernPortal, BayernPortal